30 4 Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2020

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zum Umlaufverfahren (30. Sitzung) gem. § 15 b GKG NRW

Sachverhalt:

Der Zweckverband hat gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Entwurf des Jahresabschlusses ist in Anlehnung an § 95 Abs. 5 GO NRW vom Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung mit einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

Die Prüfung des so festgestellten Entwurfes kann erst nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses der RSAG AöR erfolgen, da die dort festgestellten und geprüften Kostenerstattungspreise in diesen Vorgang mit eingebunden werden.

Die Prüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, 47059 Duisburg wurde von der Geschäftsführung gemäß Beschlussfassung in der 29. Sitzung der Verbandsversammlung am 19. November 2020 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beauftragt. Der endgültige Beschluss des Jahresabschlusses, einhergehend mit der Entlastung von Vorsteher und Geschäftsführung, wird erst in der Novembersitzung 2021 erfolgen.

Der hier festzustellende Entwurf des Jahresabschlusses 2020 ist als **Anhang** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäße Vorlage des Entwurfes des Jahresabschlusses 2020 für den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation fest.

Bonn, den 15. März 2020

Frank Puchtler

Verbandsvorsteher

Anhang